

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BLw 2/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

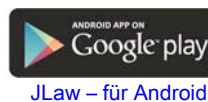
Hannoversche landwirtschaftliche Alterskasse,
Hannover 1, Im Haspelfelde 24,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Februar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger hat durch seine Prozeßbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 5. März 1991 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Februar 1991 Beschwerde am 5. April 1991 eingelegt. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde innerhalb der mit dem 6. Mai 1991 (der 5. Mai 1991 war ein Sonntag) endenden Frist von zwei Monaten begründet werden müssen. Eine Begründung ist jedoch beim Bundessozialgericht nicht eingegangen.

Die Beschwerde mußte daher nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

